



15.3.2010

Biodiversitätsschäden in der Umwelthaftungsrichtlinie

Praktische Konsequenzen der Biodiversitätsschäden aus juristischer Sicht

RA Dr. Katharina Huber-Medek



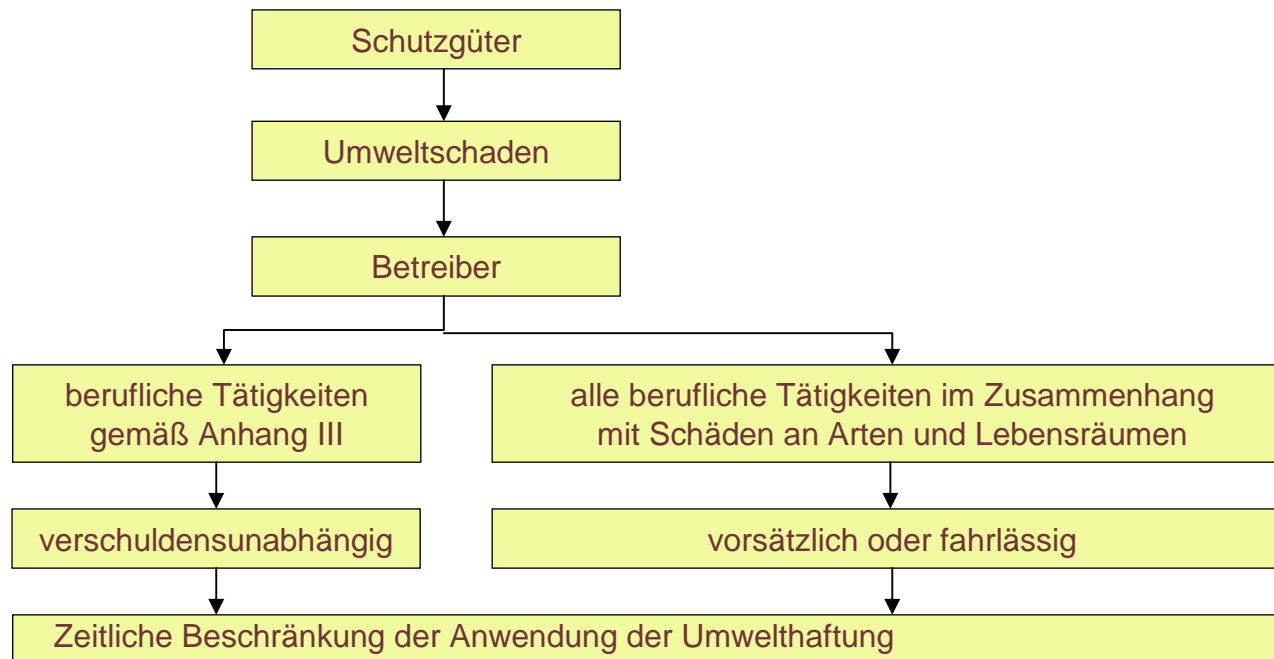
SCHWARTZ UND
HUBER - MEDEK
RECHTSANWÄLTE
OEG
.
.
.

Übersicht

- Umsetzung in den Bundesländern
- Vergleich mit den bisherigen Haftungsregelungen
- „geschützte Arten und natürliche Lebensräume“
- Ausnahmen von der Haftung aufgrund einer Genehmigung
- Haftungsvermeidung



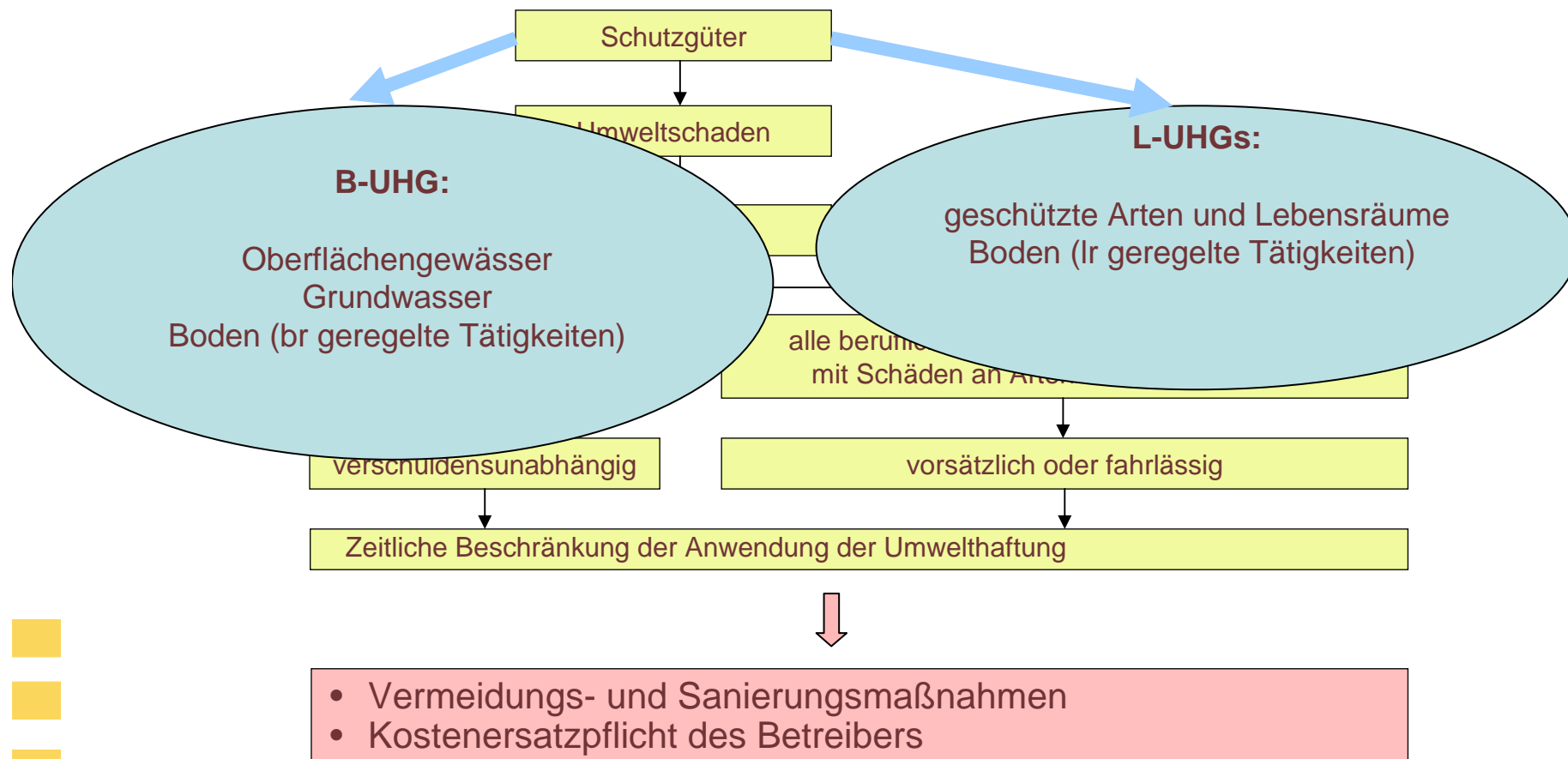
Einführung



- Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Kostenersatzpflicht des Betreibers



Einführung



Umsetzung in den Bundesländern

Niederösterreich	NÖ Umwelthaftungsgesetz, LGBl 6200-0
Wien	Wr Umwelthaftungsgesetz, LGBl 38/2009
Oberösterreich	OÖ Umwelthaftungsgesetz, LGBl 95/2009
Kärnten	Ktn Naturschutzgesetz (Abschnitt 11a), LGBl 79/2002 idF LGBl 9/2010
Steiermark	Stmk Umwelthaftungsgesetz, LGBl 10/2010
Tirol	Tir Umwelthaftungsgesetz, LGBl 5/2010
Burgenland	BglD Umwelthaftungsgesetz, LGBl 5/2010
Vorarlberg	Vbg Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt (4. Abschnitt), LGBl 20/2001 idF LGBl 3/2010
Salzburg	



Vergleich mit den bisherigen Haftungsregelungen

Schutzgut Arten/Lebensräume (Natura 2000)	ALT	NEU
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • zB § 35 NÖ NSchG - allg Aufträge zur Wiederherstellung des früheren Zustands (§ 35 Abs 2 NÖ NSchG) - Sofortmaßnahmen Schutzgebiete (§ 35 Abs 1 NÖ NSchG) • [§ 16 Abs 3 ForstG (Waldverwüstung), § 51 ForstG (Gefährdung der Waldkultur durch forstschädliche Luftverunreinigungen), § 172 Abs 6 ForstG (Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands)] • im übrigen keine einschlägigen verwaltungsrechtlichen Haftungsbestimmungen zum Schutz von Natura 2000 – Arten und Lebensräumen 	Landes-Umwelthaftungsgesetze oder Ergänzungen der landesrechtlichen Naturschutzbestimmungen
Haftungsadressat	<ul style="list-style-type: none"> • Verursacher („jedermann“) • Subsidiär: Grundstückseigentümer 	<ul style="list-style-type: none"> • verursachender „Betreiber“ (auch luf Betriebe) • ev Personen mit wirtschaftlicher Verfügungsmacht (= Konzernhaftung) • Subsidiär: Grundstückseigentümer
Haftungsauslösende Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwiderhandeln gegen naturschutzrechtliche Verbote/Gebote (G, V, B) • drohende Zerstörung, nachhaltiger Eingriff in ein Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal (jede Tätigkeit, Maßnahme, Unterlassung) Ausnahmen vom allg Artenschutz für gewerbliche und luf Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • verschuldensunabhängig: Ausübung einer im Anhang III UH-RL angeführten beruflichen Tätigkeit (mit erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten und LR) • verschuldensabhängig: jede berufliche Tätigkeit (mit erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten und LR)



Vergleich mit den bisherigen Haftungsregelungen

Schutzgut Arten/Lebensräume (Natura 2000)	ALT	NEU
Schutzziel	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung des gesetzmäßigen Zustands • Hintanhaltung einer drohenden Zerstörung eines / eines nachhaltigen Eingriffs in ein Schutzgebiet 	Erreichung und Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und LR gem VSchRL und FFH-RL
Haftungsbefreiung aufgrund Bewilligung	Konsenslosigkeit ist Voraussetzung für § 35 Abs 2 NÖ NSchG; § 35 Abs 1 NÖ NSchG greift grds auch bei Vorliegen einer Bewilligung	genehmigte Auswirkungen gelten nicht als Schaden (in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt)
technische Beurteilungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweisungsgründe für Schutzgebiet gem VO bzw Bescheid, Kriterien gem FFH-RL, Signifikanz 	Definition günstiger Erhaltungszustand gem UH-RL und FFH-RL (im Fall eines Natura 2000-Schutzgebiets: Ausweisungsgründe gem VO); Kriterien für die Erheblichkeit gem Anhang I UH-RL; Einzelfallbeurteilung!
Inhalt des Auftrags	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung des früheren Zustands bzw Abänderung des geschaffenen Zustands (Sanierungsplan); Beseitigung oder Beendigung der Beeinträchtigung • notwendige Maßnahmen zur sofortigen Hintanhaltung einer drohenden Zerstörung, eines nachhaltigen Eingriffs 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahmen • Sanierungsmaßnahmen (auch: ergänzende Sanierung an anderem Ort) • Kostenersatz

„geschützte Arten und natürliche Lebensräume“

Geschützte Arten und natürliche Lebensräume:

a) die Arten, die in Art 4 Abs 2 der VSchRL genannt oder in Anhang I der VSchRL aufgelistet sind oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgelistet sind;

b) die Lebensräume der in Art 4 Abs 2 der VSchRL genannten oder in Anhang I der VSchRL aufgelisteten oder in Anhang II der FFH-RL aufgelisteten Arten und die in Anhang I der FFH-RL aufgelisteten natürlichen Lebensräume sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL aufgelisteten Arten.

„geschützte Arten und natürliche Lebensräume“

- keine Unterscheidung zwischen Artenschutz und Lebensraumschutz
- Haftung daher nicht von der Ausweisung eines Schutzgebiets abhängig
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten?



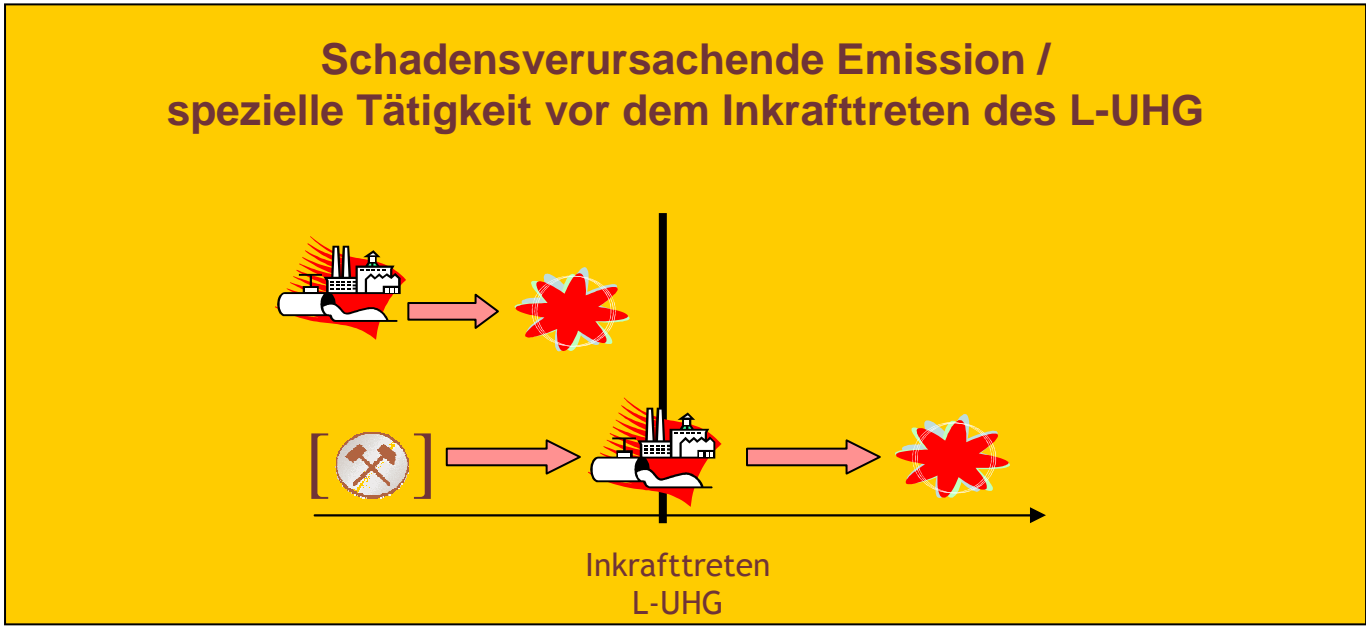
Ausnahme von der Haftung aufgrund einer Genehmigung

<p>UH-RL</p>	<p><u>Art 2 Z 1 lit a UH-RL</u></p> <p>als Umweltschaden gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkung von NVP-geprüften Projekten ▪ Auswirkung aufgrund artenschutzrechtlicher Ausnahme (Art 16 FFH-RL und Art 9 VSchRL) 	<p><u>Art 8 Abs 4 lit a UH-RL</u></p> <p>Befreiung von der Kostenersatzpflicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ausdrücklich genehmigt und Genehmigung eingehalten ▪ nicht vorsätzlich oder fahrlässig
<p>Landes-UHGs</p>	<p>Auswirkungen aufgrund naturschutzrechtlich oder jagdrechtlich bewilligter Tätigkeiten gelten nicht als Umweltschaden</p> <p>Unterschiede zwischen den einzelnen Landes-UHG</p> s!	<p>keine generelle „permit defence“ (insb baurechtliche und gewerberechtliche Genehmigungen)</p>



Haftungsvermeidung

1. Beschränkte zeitliche Anwendbarkeit



Beweissicherung zur Dokumentation des Zustands bei Inkrafttreten des L-UHG

2. Kein Umweltschaden bei genehmigter Tätigkeit

- je nach bundeslandspezifischer Regelung gilt eine Auswirkung aufgrund einer genehmigten Tätigkeit nicht als Umweltschaden
- ev kann auch ein Feststellungsverfahren vor einer Haftung schützen



Überprüfung der Konsenssituation;
vollständige Behandlung aller
haftungsrechtlich geschützten Arten und
Lebensräume in den Einreichunterlagen



Haftungsvermeidung

- 3. Sonstige berufliche Tätigkeiten: keine Haftung bei Vorsatz und Fahrlässigkeit
 - Vorsatz ist gegeben, wenn sich das Wissen und Wollen auf alle Haftungsvoraussetzungen erstreckt (erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten und LR).
 - Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Betreiber nicht das im jeweiligen Verkehrskreis übliche Sorgfaltsmaß eingehalten hat.



Erkundung und Monitoring zum Schutz vor einem Fahrlässigkeitsvorwurf

Kontakt

RA Dr. Katharina Huber-Medek
Schwartz und Huber-Medek
Rechtsanwälte OG
1010 Wien, Stubenring 2
T: (01) 513 5005
F: (01) 513 5005 50
M: k.huber@s-hm.at
W: www.s-hm.at

SCHWARTZ UND
HUBER - MEDEK
RECHTSANWÄLTE
OEG
.
.
.
.

